



Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Dachbegrünung in der Stadt Oldenburg „Förderprogramm Dachbegrünung“

vom 28.06.2021

Umweltschutz und Klimaschutz stellen für die Stadt Oldenburg eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Grüne Dächer tragen zu einem lebenswerten städtischen Wohnumfeld bei. Sie speichern das Regenwasser und geben es über die Verdunstung langsam und zeitverzögert an die Atmosphäre zurück. Sie wirken temperaturnausgleichend und verhindern das sommerliche Aufheizen der Gebäude. Grüne Dächer verbessern das Stadtklima und tragen zur Luftreinhaltung bei, sie filtern Staub aus der Luft. Die Kanalisation wird bei starken Regenfällen entlastet. Um einen messbaren Effekt für die ganze Stadt zu erzielen, reichen einige wenige grüne Dächer nicht aus. Daher wird seitens der Stadt Oldenburg ein Förderprogramm für die Anlage von Dachbegrünungen neuer und bestehender Dächer aufgelegt.

Ziel des „Förderprogramm Dachbegrünung“ ist es, zu einer höheren Verbreitung der Begrünung von Dachflächen beizutragen und Haus- und Grundeigentümer/innen, Wohnungsgenossenschaften und Baugemeinschaften mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in einem einfachen Verfahren bei ihrer Dachbegrünung bei neu zu bauenden Dächern oder auch bei bestehenden Dächern zu unterstützen. Schon vorbereitende Maßnahmen wie die Aufwendungen für eine Vorabprüfung auf statische Eignung können auch bezuschusst werden, um einen höheren Anreiz für eine positive Entscheidung zu einer Dachbegrünung zu geben.



§ 1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Ausführungen extensiver bis intensiver Dachbegrünungen innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Oldenburg.

- (1) Erstherstellung von Dachbegrünungen auf Neubauten.
- (2) Erstherstellung von Dachbegrünungen auf bereits vorhandenen nicht begrünten Dächern.
- (3) Flächige Ergänzungen von bestehenden Dachbegrünungen.
- (4) Die Mindestgröße der zusammenhängenden begrünten Fläche sind 10 Quadratmeter.
- (5) Die Mindestaufbauhöhe des Substrats bei extensiven Dachbegrünungen beträgt 5 Zentimeter.
Ausgenommen hiervon sind Produkte aus bindemittelfreier Steinwolle, sogenannte Wachstumsmatten zum Rollen, die ein sehr geringes Gewicht aufweisen und damit bei Objekten mit geringen statischen Reserven attraktiv sind.
- (6) Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden, mit Ausnahme der Fertigstellungspflege für maximal 1 Jahr, nicht gefördert.
- (7) Dachbegrünungen, zu deren Herstellung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (zum Beispiel aus Festsetzungen im Bebauungsplan oder Auflage in der Baugenehmigung) besteht sind nicht förderfähig. Werden über baurechtliche Vorgaben hinaus zusätzliche Maßnahmvorgesehen, wie etwa eine größere Fläche, kann ebenfalls eine Förderung gewährt werden. Hier ist grundsätzlich nur der vom Antragsteller nachgewiesene, über die baurechtliche Verpflichtung hinausgehende Kostenanteil förderfähig.
- (8) Dachbegrünungen auf Asbestdeckungen werden nicht gefördert.
- (9) Vorabprüfung auf statische Eignung. Allerdings entfällt eine Förderfähigkeit der Vorabprüfung, wenn das Ergebnis der statischen Prüfung zwar eine Zulässigkeit und Möglichkeit des Vorhabens ausweist, die Umsetzung und Realisierung des Vorhabens jedoch nicht binnen eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Feststellung der Eignung erfolgt.

§ 2 Antragsberechtigte und Zuschussempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Grund- und Gebäudeeigentümer (auch -gemeinschaften), Erbbauberechtigte oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte sind.
- (2) Ebenfalls antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder eingetragene Genossenschaften, sofern sie Eigentümerrechte am Gebäude haben.
- (3) Eine Eigentümergemeinschaft kann für ihr gemeinschaftliches Eigentum Antragsteller sein. Der Antrag muss vom Verwalter oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümer gestellt werden.
- (4) Genossenschaften, gemeinschaftlich vertreten durch Mitglieder des Vorstands, benennen einen bevollmächtigten Vertreter.
- (5) § 4 bleibt im Falle eines gemeinschaftlichen Antrags unberührt.

§ 3 Allgemeine Antrags- und Fördervoraussetzungen

- (1) Die Stadt Oldenburg fördert nur Dachbegrünungsvorhaben, deren Planung der Maßnahme durch einen Fachbetrieb (Gärtner oder Dachdecker) oder einen Architekten beziehungsweise Landschaftsarchitekten erfolgt.
- (2) Mit der Durchführung der Dachbegrünungsmaßnahme dürfen nur Fachbetriebe (Gärtner oder Dachdecker) beauftragt werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- (3) Die Überprüfung und Einhaltung der statischen Voraussetzungen, soweit notwendig durch einen Statiker, ist Aufgabe des/der Antragstellenden.
- (4) Die Förderzusage und Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für diese Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (5) Bis zur bestandskräftigen Förderzusage darf mit der Umsetzung des Vorhabens nur begonnen werden (zum Beispiel Auftrag an Statiker/in, Fachbetrieb zur Durchführung, Baubeginn), wenn die Stadt der Beauftragung der Statikerin/des Statikers und dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich zugestimmt hat.
- (6) Die geförderte Dachbegrünung ist mindestens zehn Jahre nach Fertigstellung zu erhalten. Wird sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, führt dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Förderung, § 6 (3).
- (7) Der/die Antragstellende erklärt sein Einverständnis, dass eine Kontrolle der Umsetzung und des Fortbestands über zehn Jahre durch die Stadt Oldenburg bis zum Ende der Erhaltungsfrist jederzeit nach Absprache durchgeführt werden kann.
- (8) Eigentümer nicht selbstgenutzter Wohneinheiten müssen schriftlich erklären, dass die Kosten der Dachbegrünung ohne den Förderanteil auf die Miete umgelegt werden, wenn eine Umlage beabsichtigt ist (§ 559 BGB). Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die Mieter zu informieren und mit deren ausdrücklicher Zustimmung Name und Anschrift der Mieter mitzuteilen.
- (9) Der/die Antragstellende erklärt sich bereit, dass seine Daten zu statistischen Zwecken anonym genutzt werden können.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Es werden 50 Prozent der gesamten Durchführungskosten, maximal aber 50 Euro pro Quadratmeter für Aufwendungen nach § 3 (2) der Maßnahme gefördert.
- (3) Bezuschusst werden die Aufwendungen für eine statische Vorprüfung mit einer maximalen Fördersumme bis zu 600 Euro. Der Zuschuss ist nur dann zurück zu zahlen, wenn die statische Prüfung positiv ausfällt, der Zuschussempfangende aber dennoch kein Gründach realisiert. Siehe § 1 (9).
- (4) Die maximale Fördersumme für einen Antrag beträgt 20.000 Euro. Stellen Antragsberechtigte im Kalenderjahr mehr als einen Antrag, beträgt die maximale Fördersumme für alle Anträge zusammen ebenfalls max. 20.000 Euro.
- (5) Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen.

Über eine solche Förderung ist die Stadt Oldenburg zu informieren. Eine Förderung über die Herstellungskosten hinaus ist ausgeschlossen.

§ 5 Antragsverfahren und Qualitätssicherung, Auszahlung der Förderung

- (1) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für dieses Förderprogramm bereitstehen.
- (2) Der Antrag auf Zuwendung für eine statische Vorabprüfung wie auch der Antrag auf Erhalt einer Zuwendung für die Durchführung der Dachbegrünungsmaßnahme ist vor der Beauftragung der Prüfung beziehungsweise vor dem Beginn der Maßnahme schriftlich bei der

Stadt Oldenburg
Amt für Umweltschutz und Bauordnung
Fachdienst Stadtgrün - Planung und Neubau
Industriestraße 1 h
26105 Oldenburg

zu stellen. Das erforderliche Antragsformular ist beim Fachdienst Stadtgrün Planung und Neubau oder im Internet erhältlich.

- (3) Der vollständige Antrag im Sinne von (1) besteht aus dem ausgefüllten Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen.

1. Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf statische Vorabprüfung beizufügen:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Bestandsfotos
- Skizze des Dachs mit Maßangaben
- Angebot der Statikerin/des Statikers

2. Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Dachbegrünung beizufügen:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Bestandsfotos
- Skizze des Dachs mit Maßangaben
- Grundstücksplan
- statische Überprüfung, soweit ein Zuschuss nach § 4 (3) beantragt wird
- gegebenenfalls notwendige Genehmigungen
- Kostenvoranschlag / Angebot eines Fachbetriebs (Gärtner oder Dachdecker)

3. Zusätzlich bei Mehrfamilienhäusern:

- Nachweis, dass der/die Antragstellende gemäß § 26 Abs. 4 WEG als Verwalter bestellt wurde
- schriftlicher Beschluss der Eigentümergemeinschaft über die Durchführung der beantragten Maßnahmen
- Bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten: eine unterschriebene Vollmacht

Die Stadt Oldenburg behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

- (4) Der Anspruch auf Förderung erlischt nach zwölf Monaten. Die Frist beginnt mit Datum der Förderzusage. Innerhalb dieser Frist sind die Schlussrechnungen der beauftragten Fachbetriebe und alle weiteren geforderten Nachweise, die in der Förderzusage verlangt werden, vorzulegen.

- (5) Wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden und die Maßnahme umgesetzt und fertiggestellt ist, wird der endgültige Förderbescheid erlassen. Die Auszahlung auf das Konto des/der Antragstellenden erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

§ 6 Rückforderung

- (1) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.
- (2) Gleiches gilt, wenn bekannt wird, dass abweichend von der Erklärung nach § 3 (8) der bezuschusste Kostenanteil ganz oder teilweise auf die Miete umgelegt wurde.
- (3) Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn das Förderobjekt nicht mindestens 10 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel erhalten wird. Für das Kalenderjahr der Änderung und die Folgejahre im Umfang von jeweils 1/10 der Fördersumme. Entfällt nur ein Teil des Gründaches, kann die Stadt eine anteilige Zurückzahlung verlangen.
- (4) Erstattungsansprüche sind vom Tag ihrer Auszahlung an bis zu ihrer Rückzahlung mit 5 v. H. p. a. über dem Basiszinssatz (nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB) zu verzinsen.

§ 7 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der hierin enthaltene Regelung nach § 3, Absatz 1 und 3 (Subsidiarität) sowie § 5, Satz 3 (Finanzierungsplan).

§ 8 Änderungen

Die Verwaltung kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Oldenburg in Kraft.

in Kraftgetreten am: 28.06.2021
zuletzt geändert am: im Mai 2021